



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern
boiana.krantcheva@sem.admin.ch und
sascha.finger@sem.admin.ch

Bern, 21. November 2019

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreich aus der EU und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (FZA)

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreich aus der EU und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (FZA). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zustimmung: Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) stimmt der Genehmigung dieses Abkommens zu.

Worum es geht: Ziel des Abkommens über die Zulassung zum Arbeitsmarkt ist es, im Falle eines No-Deals zeitlich befristet den Übergang von der Personenfreizügigkeit hin zu einer Drittstaatenregelung bezüglich Zulassung von Arbeitskräften abzufedern.

Inkrafttreten: Das befristete Abkommen tritt allein in Kraft, falls der Brexit ohne Übergangsregelung mit der EU erfolgt («no-deal») und aus diesem Grund das Freizügigkeitsabkommen (FZA) in Beziehung zum Vereinigten Königreich wegfällt. Das FZA kann freilich in Bezug auf das Vereinigte Königreich auch wegfallen, falls sich UK und EU auf eine Übergangsregelung («deal») einigen. Die SP bedauert, dass für diesen Fall keine Abfederung vorgesehen ist, denn auch in dieser Situation wäre mit einschneidenden Folgen zu rechnen.

Weitere Lücken des Abkommens: Obschon es um Arbeitsmarktzugang geht, verzichtet das Abkommen darauf, Ersatzregelungen für die FZA-Bestimmungen über die Anerkennung von Qualifikationsabschlüssen oder Berufsausübungsbewilligungen zu treffen, was die SP bedauert. Sehr unbefriedigend ist auch, dass Nichterwerbstätige, Personen im Familiennachzug, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer und Studierende ebenfalls nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fallen. Damit wächst das Risiko, einer Zweiklassengesellschaft von Privilegierten und Nichtprivilegierten Vorschub zu leisten, was aus der Sicht der Rechtsgleichheit unannehmbar wäre. Inakzeptabel wäre für die SP zudem, wenn aufgrund der fehlenden Regelungen zum Familiennachzug eine Rückkehr zur Baracken-Schweiz vorgespurt werden sollte. Umso wichtiger ist das parallele Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich über die Wahrung der unter dem FZA erworbenen Rechte. Laut Artikel 23 FZA bleiben bei Wegfall des FZA erworbene Ansprüche von Einzelnen unberührt, darunter Aufenthaltsrechte; das Recht auf Anerkennung von Berufsqualifikationen; das Recht auf Familiennachzug; das Recht zur Ein- und Ausreise; das Recht auf Daueraufenthalt nach Ablauf bestimmter Fristen; das Recht zur Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Partei während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr usw. Die alleinige Fokussierung des vorliegenden Abkommens auf Bedürfnisse der Wirtschaft widerspricht grundlegenden Menschenrechten in Bezug auf Familie, Kinder, Bildung usw. Die SP vermisst einen expliziten Hinweis auf den Schutz erworbener Rechte gemäss Artikel 23 FZA.

Auslandschweizer/innen kommen weit besser weg als Briten und Britinnen in der Schweiz: Wie diskriminierend mittlerweile die Bestimmungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20; AIG) sind, zeigt sich daran, dass die im Vereinigten Königreich niedergelassenen Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen weit besser wegkommen als die Briten und Britinnen in der Schweiz. Möglich wird dies durch Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens, der günstigere Bestimmungen des nationalen Rechts vorbehält. Für britische Staatsangehörige, die unter das Abkommen fallen, werden die Bestimmungen des AIG und von dessen Ausführungserlassen subsidiär angewendet. Sie sind für Betroffene in der Regel weit nachteiliger als die aktuellen Bestimmungen im FZA. Für schweizerische Staatsangehörige im Vereinigten Königreich gelten demgegenüber die Voraussetzungen gemäss dem am 28. Januar 2019 durch das Vereinigte Königreich publizierte Policy Paper für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger. Demnach sind Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufenthaltstitel möglich. Wer sich länger als drei Monate im Vereinigten Königreich aufhalten will, muss sich registrieren und erhält einen dreijährigen Aufenthaltstitel. Geprüft werden lediglich die Identität und ein Strafregisterauszug. Es gibt somit keinerlei Prüfung arbeitsmarktlicher Voraussetzungen, keine Beschränkungen des Familiennachzuges, keine Integrationsvorschriften usw. Die SP bedauert diese Rechtsungleichheit.

Flankierende Massnahmen: Positiv wertet die SP, dass in Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens der in der Schweiz zu beachtende Lohnschutz und der Schutz der Arbeitsbedingungen ausdrücklich vorbehalten wird. Demnach sind die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie bei der Zulassung von Personen aus Drittstaaten einzuhalten und durch die kantonalen Behörden zu prüfen.

Problematische Androhung der nachträglichen Rückstufung oder gar Widerrufs von Aufenthaltsbewilligungen: Der erläuternde Bericht droht allen britischen Staatsangehörigen, die bisher von den Rechten und Pflichten des FZA profitiert haben, die a posteriori-Überprüfung ihrer bestehenden Aufenthaltstitel an, d.h. die Überprüfung nach Erteilung der Bewilligungen. Diese Drohkulisse widerspricht dem Grundgedanken der «mind-the-gap»-Strategie, die das Ziel verfolgt, die bestehenden Rechte und Pflichten Schweiz-UK über den EU-Austritt des UK hinaus soweit als möglich zu sichern. Statt bestehendes Recht zu

schützen, weist der erläuternde Bericht auf die Möglichkeit hin, bestehende Niederlassungsbewilligungen C unter irgendeinem Vorwand auf Jahresaufenthalt B zurückzustufen und/oder ganz zu entziehen. Zwar ist richtig, dass Art. 62 und 63 AIG neu den Widerruf von Niederlassungsbewilligungen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Die «mind-the-gap»-Strategie will aber eigentlich genau vor einem derart gravierenden Verlust wohlverworbener Rechte schützen. Dazu hat sich die Schweiz auch in Art. 23 FZA verpflichtet. Dies zu respektieren ist umso wichtiger, als die bisherige Praxis zur Umsetzung der neuen Art. 62 und 63 AIG durch die Kantone von einer grossen Willkür geprägt ist. Es gibt kantonale Ämter, welche beispielsweise Personen die Niederlassungsbewilligung C entzogen haben, die ein Leben lang auf dem Bau hart gearbeitet und kurz vor ihrer Pensionierung aufgrund von berufsbedingten gesundheitlichen Problemen in die Sozialhilfe gerutscht sind. Das ist inakzeptabel. Die SP fordert, dass die «mind-the-gap»-Strategie nicht allein Wirtschaftsinteressen schützt, sondern auch die Rechte der Arbeitnehmenden und ihrer Familien.

Unterstellung unter das fakultative Referendum: Die SP teilt die Einschätzung im erläuternden Bericht, dass das vorliegende Abkommen wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält und deshalb vom Parlament genehmigt werden muss und auch dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

Problematische Privilegierung: Das Abkommen zielt darauf ab, Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches gegenüber anderen Drittstaat-Angehörigen privilegiert zu behandeln. Die SP fragt sich, ob diese Sonderregelung WTO-konform ist, namentlich weil sie dann doch weniger weit geht als den Schutz wohlverworbener FZA-Rechte. Die Schweiz verfügt allein mit Hinblick auf die bilateralen Verträge mit EU/EFTA-Ländern über eine spezifische Ausnahme von der WTO-Pflicht zur Meistbegünstigung für Massnahmen betreffend den Personenverkehr. Nach dem Brexit ist das Vereinigte Königreich aber weder ein EU- noch ein EFTA-Staat.

Unerwünschtes aussenpolitisches Signal: Das Abkommen birgt auch in europapolitischer Sicht problematische Aspekte. Nur ganz wenige Staaten haben sich bisher dazu hergegeben, mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Verträge auszuhandeln. Als Noch-EU-Mitgliedstaat ist das Vereinigte Königreich gar nicht befugt, formelle Vertragsverhandlungen mit Drittstaaten zu führen. Die Kompetenz zum Abschluss von Aussenwirtschaftsverträgen und Niederlassungsverträgen liegt allein bei der EU. Die SP erwartet insofern grösstmögliche aussenpolitische Zurückhaltung mit Blick auf das vorliegende Abkommen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär